

Mitteilung der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters

Bitte ausfüllen lassen, wenn das Kind bei einem Jobcenter in kommunaler Trägerschaft gemeldet ist bzw. falls die Einwilligung zum Datenzugriff auf Seite 1 verweigert wurde.

Das auf Seite 1 genannte Kind	Soweit vorhanden, bitte Kunden-Nr. angeben:
<input type="checkbox"/> ist bisher nicht registriert.	
<input type="checkbox"/> hat sich bzw. wurde am zur Beratung angemeldet.	
<input type="checkbox"/> ist seit noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.	
<input type="checkbox"/> war bis zum Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.	
<input type="checkbox"/> hat sich – ohne Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle zu sein – zum Zwecke der Erlangung einer Ausbildungsstelle beraten lassen.	
<input type="checkbox"/> ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle registriert, leistet jedoch ab freiwilligen Wehrdienst.	
<input type="checkbox"/> nimmt/nahm ab eine Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit auf.	
<input type="checkbox"/> wurde am für eine Eignungsabklärung beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen/angemeldet.	
Das Ergebnis der Begutachtung ist dem Bewerber am mitgeteilt worden.	
..... wird dem Bewerber am mitgeteilt.	
<input type="checkbox"/> ist seit /war vom bis als Arbeitsuchender gemeldet.	
Für Zeiträume bis 31.12.2011 wurden Leistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II) gewährt:	
von bis in Höhe von kalendertäglich Euro.	
Sonstiges:	
Dienststelle/Org.-Zeichen/ Durchwahl:	
(Stempel) (Datum) (Name/Unterschrift)	

Hinweise**Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz**

Für ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz wird grundsätzlich Kindergeld gezahlt

- vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn es **sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemüht und dies durch Bewerbungsschreiben, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Absageschreiben und Ähnliches belegt** (nur unverbindliche oder telefonische Anfragen bei Betrieben genügen nicht) bzw. es bei der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle geführt wird (nur die Anmeldung für einen Beratungstermin ist nicht ausreichend);

o d e r

- vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger als Arbeitsuchender gemeldet ist.

Ein arbeitsuchend gemeldeter Sohn kann auch nach Vollendung seines 21. Lebensjahres noch weiter berücksichtigt werden, wenn er den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder anstelle dieses Dienstes freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat. Die Dauer der Weiterzahlung des Kindergeldes bemisst sich dann nach dem Zeitraum des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. Zivildienstes. Der geleistete Dienst muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Ein erkranktes Kind oder eine Tochter im Mutterschutz kann beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, auch wenn es bzw. sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nicht sofort antreten kann. Gleiches gilt für ein Kind, für das beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit eine Eignungsabklärung durchgeführt wird. Die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. die Meldung bei der Berufsberatung für die Zeit nach Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Einkünfte und Bezüge des Kindes für Zeiträume bis 31.12.2011

Für ein über 18 Jahre altes Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besteht nach der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Kindergeld, wenn die ihm zustehenden Einkünfte und Bezüge die für das jeweilige Kalenderjahr geltende Einkommensgrenze überschreiten (2004 bis 2009: 7.680 Euro; 2010 und 2011: 8.004 Euro). Für Zeiträume bis 31.12.2011 ist daher zusammen mit der „Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“ auch eine „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes“ (KG5) einzureichen. Ab dem 01.01.2012 entfällt die Einkünfte- und Bezügegrenze infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011.

Antragstellung

Wenn Kindergeld bereits bezogen wird, genügt in der Regel das Einreichen des umseitigen Vordrucks mit den Nachweisen. Wenn kein Kindergeld bezogen wird, muss zusätzlich der normale Antragsvordruck ausgefüllt werden, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollten sich wegen des Antrags an ihre Dienststelle wenden.